

Besondere Bedingung Nr. 5394

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsmakler

Risikobeschreibung

1. Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Besonderen Bedingung Nr. 5393 (Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB) ist die Tätigkeit als Versicherungsmakler versichert.
2. Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung ist mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Beratung zu Versorgungseinrichtungen (Errichten, Betreiben) oder zur Bildung von Rückstellungen.
3. Mit einer Versicherungssumme von 250.000,00 EUR sind folgende neben der Haupttätigkeit als Versicherungsmakler gem. § 138 Abs. 3 und 4 GewO 1994 zulässigen Nebentätigkeiten versichert:
 - a) die Vermittlung von Bausparverträgen und Leasingverträgen;
 - b) die folgenden im Rahmen der Tätigkeit als Wertpapierdienstleistungsassistent gem. § 138 Abs. 4 GewO 1994 ausgeübten Tätigkeiten (unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bedingungen gem. § 2 Abs. 1, Z. 15 WAG 2007):
 - die Vermittlung von Finanzierungen und Hypotheken
 - die Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds, sofern die Fonds und die sie auflegenden Investmentgesellschaften in der Republik Österreich nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften oder nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen zugelassen sind.
4. In vertragsgemäßen Umfang mitversichert ist die Beratung (hierzu gehört auch die Honorarberatung) im Zusammenhang mit den unter lit. 1.– 3. genannten Tätigkeiten.
5. Versicherungsleistungen aus dem Bereich der nicht pflichtversicherten Nebentätigkeiten gem. lit. 3 werden auf den Bereich der Pflichtversicherungssumme für die Versicherungsvermittlung nicht angerechnet.
6. Die Tätigkeit als Havariekommissar oder Assekuradeur ist nicht versichert.

Besondere Bedingung

1. Die Nachhaftungsfrist beträgt für den Bereich der Pflichtversicherung für die Versicherungsvermittlung in Abweichung von § 2 Ziff. 1 AVB (Besondere Bedingung Nr. 5393) 5 Jahre.
2. In Erweiterung von § 4 Ziff. 1,2. Abs. AVB (Besondere Bedingung Nr. 5393) bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Die gilt auch für den Fall, dass die Tätigkeit über eine rechtlich unselbstständige Niederlassung oder Zweigstelle ausgeübt wird.
3. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Haftpflicht der freien Mitarbeiter und/oder Subunternehmer, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB - Besondere Bedingung Nr. 5393).

Als Subunternehmer gilt ein Untervertreter, soweit er im Rahmen eines mit VN bestehenden Mandatsvertrages als dessen Repräsentant vermittelt wird.

In Erweiterung von § 7 Ziff. 4 AVB (Besondere Bedingung Nr. 5393) wird Rückgriff nur genommen, wenn der freie Mitarbeiter/ Subunternehmer seine Pflichten wissentliche verletzt hat.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter/ Subunternehmer. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4. In Ergänzung von § 4 AVB (Besondere Bedingung Nr. 5393) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - a. aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;

- b. aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- c. aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- d. dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten.
- e. von Unternehmen, welche mit dem Versicherungsnehmer in agenturvertraglicher Beziehung stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung eines Dritten handelt.
- f. Im Bereich der nicht pflichtversicherten Tätigkeiten gem. lit. 3) der Risikobeschreibung sind des weiteren ausgeschlossen Schäden
 - die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst (Rendite und Performancerisiko) resultieren, sofern der Schaden nicht auf der Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart beruht (unzutreffende Risikoklasse).
 - bei Vermittlung eines Investmentfonds,die daraus resultieren, dass die Erstellung eines Risikoprofil des Kunden und/oder die Übergabe eines Verkaufsprospektes an die Kunden nicht dokumentiert wurde und/ oder die Dokumentation im Versicherungsfall nicht durch Vorlage der betreffenden Unterlagen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen werden kann.
- g. die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben in Anspruch genommen wird.